



# Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

**Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf**

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

**Nr. 05/2026**

**Montag, den 01.06.2026**

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistages und sonstiger Kreisbürger	Seite 48
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Lalling für das Haushaltsjahr 2026	Seite 51
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Plattling für das Haushaltsjahr 2026	Seite 53
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Künzing-Gergweis, Landkreis Deggendorf für das Haushaltsjahr 2026	Seite 55
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2026	Seite 57
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2026	Seite 59
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2026	Seite 61
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Moos-Thundorf für das Haushaltsjahr 2026	Seite 63
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Buchhofen für das Haushaltsjahr 2026	Seite 65
Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2025 auf Basis Zensus 2022	Seite 67
Landes- und Regionalplanung Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit	Seite 68
Landes- und Regionalplanung Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit	Seite 70
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren	Seite 71

# S a t z u n g

## zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistages und sonstiger Kreisbürger

Der Landkreis Deggendorf erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I), i.d.F. d. Bek. vom 22.08.1998 (GVBl S. 826), zuletzt durch Gesetz geändert am 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) die folgende Satzung:

### § 1

#### Tätigkeit der ehrenamtlichen Kreisräte; Entschädigung

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Kreisräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen des Kreistags und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Kreisräten besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift in der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Kreisräte erhalten für ihre Tätigkeit einen monatlichen Pauschalbetrag von **160 €**. <sup>2</sup>Darüber hinaus erhalten sie für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von je **75 €**. <sup>3</sup>Für die Wahrnehmung von sonstigen Dienstgeschäften, zu denen die Kreisräte geladen sind, wird ein Tagegeld von **75 €** gezahlt. <sup>4</sup>Die Kreisräte erhalten für ihre Tätigkeit ab ihrem Wohnort eine Wegstreckenentschädigung entsprechend Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Reisekostengesetz, unabhängig von der Art des tatsächlich genutzten Verkehrsmittels. <sup>5</sup>Für mehrere Sitzungen bzw. Dienstgeschäften an einem Tag wird das Sitzungsgeld bzw. das Tagegeld nur einmal gewährt, dies gilt nicht für die Wegstreckenentschädigung.
- (3) <sup>1</sup>Kreisräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Der Betrag des entgangenen Gehalts ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. <sup>3</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **28 €** je angefangene Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>4</sup>Sonstige Kreisräte, denen im beruflichen oder im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **28 €** je volle Stunde. <sup>5</sup>Für den Fall einer unvermeidlichen Inanspruchnahme einer Vertretung eines selbstständig Tätigen werden auf Antrag deren tatsächlich nachgewiesenen Kosten bis zu einer Höhe von **75 €** je angefangene Stunde erstattet. <sup>6</sup>Wegezeiten bleiben unberücksichtigt. <sup>7</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
  - a. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - b. Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
  - c. Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

werden bis zu einem Höchstbetrag von **130 €** ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Abs. 3 Satz 5 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

- (5) Die ehrenamtlichen Kreisräte erhalten für auswärtige Dienstgeschäfte Reisekosten und Tagelöhner nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Auswärtige Dienstgeschäfte im Sinn dieser Bestimmung sind nur solche außerhalb des Landkreises Deggendorf.
- (6) <sup>1</sup>Darüber hinaus erhalten die im Kreistag vertretenen Gruppierungen (Fraktionen und Gruppierungen ohne Fraktionsstatus) für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. <sup>2</sup>Diese setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) für höchstens 6 Sitzungen jährlich einen Betrag von pauschal **75 €** je nachgewiesener Sitzung je Teilnehmer, außer, wenn die Sitzung unmittelbar vor oder nach einer Kreistagssitzung stattfindet.
  - b) für Gruppierungen, die aus eigener Stärke mindestens einen Sitz in einem beschließenden Ausschuss haben eine monatliche Pauschale von **160 €**. Gruppierungen, die aus eigener Stärke keinen Sitz in einem beschließenden Ausschuss erhalten eine monatliche Pauschale von **30 Euro** (Sockelbetrag).
  - c) <sup>1</sup>Zum Sockelbetrag wird eine Entschädigung gezahlt, die sich nach der Zahl der Mitglieder der Fraktion bzw. Gruppierung richtet. <sup>2</sup>Sie beträgt 13,50 Euro je Mitglied und Monat.
  - d) Mitglieder, die keiner Gruppierung angehören, erhalten die doppelte der in Buchst. c geregelten Monatspauschale.

## § 2

### Sonstige kommunale Ehrenämter; Entschädigung

- (1) Die Inhaber kommunaler Ehrenämter des Landkreises haben Anspruch auf eine angemessene, monatlich im Voraus zu zahlende Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung beträgt für
  - a) den Leiter der Kreisbildstelle: 422,87 €/Monat
  - b) den Behindertenbeauftragten: 216,91 €/Monat
  - c) Kreismusikpflegerin 100,00 €/Monat

Die Entschädigung wird entsprechend § 3 Abs. 4 dieser Satzung dynamisiert.

- (3) Neben den Entschädigungen nach Abs. 2 wird eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz für die Erfüllung der Dienstgeschäfte gewährt.
- (4) Entschädigung (sogenanntes Erfrischungsgeld) für die Beisitzer des Kreiswahlausschusses (Art. 7 Abs. 3 GLKrWG, Nr. 10.2 GLKrWBek) in Höhe von 30 Euro je Sitzung.

## § 3

### Weitere Stellvertreter des Landrats

- (1) Die bestellten weiteren Vertreter des Landrats üben ein kommunales Ehrenamt i.S.d. Art. 13 LKrO aus.
- (2) Der erste bestellte weitere Vertreter des Landrats erhält neben der ihm als Kreisrat gewährten Entschädigung eine weitere monatliche Entschädigung in Höhe von **1022 €** im Voraus.
- (3) Der zweite bestellte weitere Vertreter des Landrats erhält neben der ihm als Kreisrat gewährten Entschädigung eine weitere monatliche Entschädigung in Höhe **aktuell 769 €** im Voraus.
- (4) Die Dynamisierung der in Abs. 2 und 3 genannten monatlichen Entschädigungen, der Weihnachtsszuwendung sowie die Erstattung von Reisekosten für die Erledigung der Dienstgeschäfte erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelungen für den gewählten Stellvertreter des Landrats.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Kreisverfassungsrechts im Landkreis Deggendorf (Hauptsatzung – HauptS) vom 11.05.2020 außer Kraft.

Deggendorf, den 04.05.2026  
LANDRATSAMT

gez.

Bernd Sibler  
L a n d r a t

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Lalling für das Haushaltsjahr 2026**

---

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG der Art. 63 ff. GO erlässt der Grundschulverband Lalling folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

### **I.**

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **580.250 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **112.650 €**

ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

### **Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **378.100 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der **Verwaltungsumlage** wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf **190 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **1.990 €** festgesetzt.

### **Investitionsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **79.800 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**).

2. Für die Berechnung der **Investitionsumlage** wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf **190 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die **Investitionsumlage** wird je Verbandsschüler auf **420 €** festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Teile.

### III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstr. 28, 94551 Lalling, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit. (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BayKommV).

Lalling, 30.04.2026

gez.  
Michael Reitberger  
Schulverbandsvorsitzender

# **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Plattling für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - , Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

## **I.**

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt, er schließt

**im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **955.200,00 Euro**

und

**im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **111.500,00 Euro**

ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

### **§ 4**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2026** auf **886.900,- Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf **356 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird **je Verbandsschüler auf 2.491,29 Euro** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2026** auf **0,- Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 mit insgesamt **356 Verbandsschülern** zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0,00 Euro** festgesetzt.

#### **§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

### **II.**

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### **III.**

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt in der Stadtverwaltung Plattling, Kämmerei (ZiNr. E 1.13), Preysingplatz 1, 94447 Plattling zu den allgemeinen Geschäftsstunden bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zur Einsichtnahme aus.

Plattling, 30.04.2026

gez.

Hans Schmalhofer  
Schulverbandsvorsitzender

# **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Künzing-Gergweis, Landkreis Deggendorf für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grundschule Künzing-Gergweis folgende Haushaltssatzung:

## **I.**

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit

**649.600 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit

**19.500 €**

ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2026** auf **508.000 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf **158 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird **je Verbandsschüler** auf **3.215,18987 Euro** festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2026** auf **19.500 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 mit insgesamt **158 Verbandsschülern** zu Grunde gelegt.
6. Die **Investitionsumlage** wird **je Verbandsschüler** auf **72,7848 Euro** festgesetzt.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-  
sprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntge-  
macht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekannt-  
machung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus Künzing, Osterhofener Straße 2, 94550  
Künzing, Zimmer Nr. 04, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht  
(Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, i. V. m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Künzing, den 11.05.2026  
Schulverband Grundschule Künzing-Gergweis  
gez.  
Siegfried Lobmeier  
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der  
Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach  
(Landkreis Deggendorf)  
für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40,41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

**I.**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit fest- gesetzt; er  
schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
und

**1.525.200 €**

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
ab.

**32.000 €**

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgese-  
hen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **1.316.750 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2025 auf 6.310 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **208,6767 €** festgesetzt.

## **(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000.-- €** festgesetzt.

### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

## **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67, 71 Abs. 2 GO).

## **III.**

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, Zimmer 9 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit ( Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, §§ 4, 5 BayKommV).

Schöllnach, 20.05.2026  
Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach  
gez.

gez.  
P o p e l y s z y n  
Gemeinschaftsvorsitzender

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erläßt der Schulverband Grundschule Hengersberg folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird.

### **I.**

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 470.900.-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 644.100.-- € ab.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

#### **Verwaltungsumlage**

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2025 von insgesamt 260 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 0 €.

#### **Investitionsumlage**

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2025 von insgesamt 260 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 0 €.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000.-- € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

## II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

## III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Hengersberg, Mimminger Str. 2, Zimmer Nr. 18, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO, § 1 BayKommV).

Hengersberg, 19.05.2026  
Schulverband Grundschule Hengersberg  
gez.:  
Christian Mayer  
Schulverbandsvorsitzender

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erläßt der Schulverband Grundschule Hengersberg folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird.

### **I.**

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.414.200.-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 658.100.-- € ab.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

#### **Verwaltungsumlage**

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 1.052.100.-- € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2025 von insgesamt 286 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 3.678,67 €.

#### **Investitionsumlage**

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 30.000.-- € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2025 von insgesamt 286 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 104,90 €.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000.-- € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

## II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

## III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Hengersberg, Mimminger Str. 2, Zimmer Nr. 18, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO, § 1 BayKommV).

Hengersberg, 19.05.2026  
Schulverband Mittelschule Hengersberg  
gez.:  
Christian Mayer  
Schulverbandsvorsitzender

# **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Moos-Thundorf für das Haushaltsjahr 2026**

---

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff.GO erlässt der Schulverband Moos-Thundorf folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art.9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

## I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	272.000 €
und		
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	45.300 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### **Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 229.700 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.Oktober 2025 auf 95 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf 2.417,89 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 20.200,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**).

5. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 95 Verbandsschüler festgelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 212,63 € festgelegt.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. den Art. 71 Abs. 2 und 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

## III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 3 BekV).

Moos, den 15.05.2026

gez.  
Alexander Zacher  
Schulverbandsvorsitzender

# **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Buchhofen für das Haushaltsjahr 2026**

---

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff.GO erlässt der Schulverband Moos-Thundorf folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art.9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

## **I.**

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	174.900 €
und		
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.000 €

ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 138.100 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.Oktober 2025 auf 68 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf 2.030,88 € festgesetzt.
4. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

### **§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. den Art. 71 Abs. 2 und 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

## III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 3 BekV).

Moos, den 19. Mai 2026

gez. Josef Friedberger  
Schulverbandsvorsitzender

## **Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2025 auf Basis Zensus 2022**

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik vom 21.05.2026 hatten die Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2025 auf Basis Zensus 2022 folgende Einwohner:

<b>Gemeinde</b>		<b>Einwohner</b>
09271111	Aholming	2 363
09271113	Auerbach	2 120
09271114	Außernzell	1 528
09271116	Bernried	4 815
09271118	Buchhofen	995
09271119	Deggendorf, GKSt	35 166
09271122	Grafling	2 708
09271123	Grattersdorf	1 343
09271125	Hengersberg, M	7 709
09271126	Hunding	1 165
09271127	Iggensbach	2 221
09271128	Künzing	3 271
09271130	Lalling	1 630
09271132	Metten, M	4 263
09271135	Moos	2 373
09271138	Niederalteich	1 748
09271139	Oberpörling	1 205
09271140	Offenberg	3 371
09271141	Osterhofen, St	12 073
09271143	Otzing	1 988
09271146	Plattling, St	13 296
09271148	Schaufling	1 495
09271149	Schöllnach, M	4 753
09271151	Stephansposching	3 202
09271152	Wallerfing	1 282
09271153	Winzer, M	3 803
<b>Kreissumme</b>		<b>121 886</b>

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2025 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 08. Mai 2026 (GVBl. S. 250), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2026 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

gez.  
Becker, Regierungsdirektor

# **Landes- und Regionalplanung Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt folgende

## **Bekanntmachung:**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben.

Die Einleitung des **zweiten Beteiligungsverfahrens** zur Fortschreibung des Kapitels

### **B III Energie**

wurde vom Planungsausschuss am 20.04.2026 beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 1 BayLplG in der am 31.03.2026 geltenden Fassung (vgl. Art. 33 Abs. 1 BayLplG) sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht – beim Landratsamt Deggendorf zur Einsichtnahme für jedermann aus.

#### **Auslegungsort:**

Landratsamt Deggendorf  
Zimmer 114, 1 Stock  
Herrenstraße 18  
94469 Deggendorf

#### **Auslegungszeit:**

22.06 bis 10.08.2026 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag von 7.30 bis 12.30 Uhr, Dienstag von 7.30 bis 12.30 Uhr sowie 13.30 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 7.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr bis 17 Uhr und Freitag von 7.30 bis 12 Uhr)

#### **Internet:**

Die Unterlagen können auch im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/raumordnung/regionalplanung/index.html>

<https://www.region-donau-wald.de/regionalplan/laufende-fortschreibungen>

Schriftliche oder elektronische Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, E-Mail: [Beteiligung-RPV@region-donau-wald.de](mailto:Beteiligung-RPV@region-donau-wald.de) möglich.

**Stellungnahmen können nur zu den Änderungen, die sich nach Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens ergeben haben, abgegeben werden** (Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG in der am 31.03.2026 geltenden Fassung).

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald verarbeitet.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Straubing, 20.05.2026  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

gez.  
Josef Laumer  
Verbandsvorsitzender

## **Landes- und Regionalplanung Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt folgende

### **Bekanntmachung:**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben.

Der Entwurf der Fortschreibung des Kapitels

#### **B IV 1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Teilbereich B IV 1.3.4 Spezialton**

wurde vom Planungsausschuss am 20.04.2026 gebilligt.

Gemäß Art. 18 Absatz 1 Satz 1 BayLplG erhalten die Öffentlichkeit und die öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu diesem Zweck wird der Entwurf der Regionalplanänderung – einschließlich Begründung und Umweltbericht – **vom 23.06. bis zum 03.08.2026** im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.region-donau-wald.de/regionalplan/laufende-fortschreibungen>  
unter „Fortschreibung Spezialton“.

Auf Anfrage wird eine alternative Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Gelegenheit zur elektronischen oder bei Bedarf schriftlichen Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald besteht bis zum Ende der Veröffentlichungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald,  
Leutnerstraße 15, 94315 Straubing,  
E-Mail: [planungsverband@region-donau-wald.de](mailto:planungsverband@region-donau-wald.de).

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald verarbeitet.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung nicht begründet werden.

Straubing, 20.05.2026  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD  
gez.  
Josef Laumer  
Verbandsvorsitzender

Sparkasse Deggendorf

## **Aufgebotsverfahren**

Die Sparkassenbücher

**Nr. 3785059704**

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenbücher hiermit aufgeboden und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 15.05.2026

gez.

Sparkasse Deggendorf